

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Ladendiebstähle in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Ladendiebstähle wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nach Maßgabe welcher Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch zur Anzeige gebracht?
2. Wie wurden die Ermittlungsverfahren nach Frage 1 in welcher Form abgeschlossen (unterteilt nach öffentlicher Anklage, Strafbefehl und Einstellung unter Nennung der Vorschriften aus der Strafprozeßordnung)?
3. Wie hoch ist der Anteil von minderjährigen Beschuldigten bei Verfahren nach Frage 1?
4. Hat die Landesregierung validierte Erkenntnisse über die Dunkelziffer betreffend Straftaten nach Frage 1?
5. Wie hoch ist der wirtschaftliche Schaden der Straftaten nach Frage 1 für den Handel in Baden-Württemberg?
6. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung gegen Ladendiebstähle?
7. In welcher Form unterstützt die Landesregierung den Einzelhandel bei Schutzmaßnahmen gegen Ladendiebstahl?

6.5.2025

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Gegenüber der SPD-Landtagsfraktion werden vonseiten der Handelsverbände und der Handelsunternehmen zunehmend Beschwerden wegen Ladendiebstählen geäußert. Die Kleine Anfrage dient dem Zweck, die Anzahl der Taten und die darauf aufbauende Strafverfolgungspraxis zu eruieren sowie den wirtschaftlichen Schaden zu quantifizieren.

Antwort

Mit Schreiben 30. Mai 2025 Nr. IM3-0141.5-651/43/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Ladendiebstähle wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 nach Maßgabe welcher Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch zur Anzeige gebracht?*
5. *Wie hoch ist der wirtschaftliche Schaden der Straftaten nach Frage 1 für den Handel in Baden-Württemberg?*

Zu 1. und 5.:

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS Baden-Württemberg weist die nachfolgende Anzahl an Fällen von Ladendiebstahl, differenziert nach einfachem Ladendiebstahl gem. §§ 242; 248a StGB und schwerem Ladendiebstahl gem. §§ 243; 244 (1) 1, 2; 244a StGB, nebst Schadenssummen, aus. Ein Schaden im Sinne der PKS ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) eines rechtswidrig erlangten Gutes.

Anzahl der Fälle von und Schaden durch Ladendiebstahl in Baden-Württemberg¹	2022	2023	2024
Ladendiebstahl gesamt	37 833	47 052	43 910
Schaden in Mio. Euro gesamt	4,5	5,8	6,6
– davon einfacher Ladendiebstahl	34 983	43 410	40 207
– davon Schaden in Mio. Euro	3,1	3,6	3,9
– davon schwerer Ladendiebstahl	2 850	3 642	3 703
– davon Schaden in Mio. Euro	1,4	2,2	2,7

Die Anzahl der landesweit erfassten Fälle von Ladendiebstahl ist im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 6,7 Prozent auf 43 910 Straftaten gesunken und liegt damit im langfristigen Vergleich auf leicht erhöhtem Niveau. Der Rückgang ist auf den Bereich des einfachen Ladendiebstahls zurückzuführen, der um 7,2 Prozent auf 40 207 Taten zurückgegangen ist. Demgegenüber liegt die Anzahl der Fälle im Bereich des schweren Ladendiebstahls mit 3 703 Straftaten etwa auf Vorjahresniveau. Die Aufklärungsquote liegt sowohl im Bereich des einfachen als auch des schweren Ladendiebstahls mit rund 90 Prozent auf einem sehr hohen Niveau.

¹Dezimalzahlen sind auf die erste Nachkommastelle gerundet.

Der Schaden steigt gegenüber dem Vorjahr um 14,1 Prozent auf rund 6,6 Millionen Euro. Dies markiert einen Höchstwert im langfristigen Vergleich. Ursächlich für diesen Anstieg dürfte sein, dass immer häufiger organisiert agierende Banden Ladendiebstähle begehen. Diese Gruppen nutzen koordinierte Strategien und umgehen Sicherheitsmaßnahmen, um größere Warenmengen zu stehlen. Hinzu kommt, dass sich bei fast allen Konsumgütern ein Luxus-Segment etabliert hat, das immer stärker nachgefragt wird. Online-Marktplätze bieten zudem gute Absatzmöglichkeiten. Davon unbenommen wirkt sich im Einzelfall auch die Preisentwicklung von Gütern auf den Schaden aus.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, Ladendiebstahl – Anzahl, Schaden und öffentliches Interesse, Drucksache 17/7021, verwiesen.

2. *Wie wurden die Ermittlungsverfahren nach Frage 1 in welcher Form abgeschlossen (unterteilt nach öffentlicher Anklage, Strafbefehl und Einstellung unter Nennung der Vorschriften aus der Strafprozeßordnung)?*

Zu 2.:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. In den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern und der Strafverfolgungsstatistik werden der im jeweiligen Ermittlungsverfahren vorrangige Tatvorwurf sowie das vorrangige Sachgebiet erfasst. Eine differenzierte Erfassung nach einzelnen Tatmodalitäten oder -begehungsarten findet nicht statt. Mittels eines automatisierten Suchlaufs können somit die Verfahren, denen der Vorwurf eines Ladendiebstahls zugrunde liegt, nicht festgestellt werden. Eine händische Aktenauswertung kann innerhalb der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts des jährlichen staatsanwaltschaftlichen Fallaufkommens nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden.

3. *Wie hoch ist der Anteil von minderjährigen Beschuldigten bei Verfahren nach Frage 1?*

Zu 3.:

Auf die Ausführungen zur Erfassungssystematik der PKS zu den Fragen 1 und 5 wird hingewiesen.

Tatverdächtige werden aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung in der PKS je Berichtsjahr und Delikt-kategorie nur einmal erfasst, auch wenn sie gegebenenfalls an mehreren Straftaten beteiligt waren.

Die PKS Baden-Württemberg weist die nachfolgenden prozentualen Anteile von Tatverdächtigen unter 18 Jahren an allen Tatverdächtigen von Ladendiebstählen, differenziert nach einfachem und schwerem Ladendiebstahl, aus.

Anteil minderjähriger Tatverdächtiger bei Ladendiebstählen in Baden-Württemberg²	2022	2023	2024
Ladendiebstahl gesamt	35,2	31,9	27,6
– Einfacher Ladendiebstahl	36,0	32,4	28,2
– Schwerer Ladendiebstahl	17,8	19,1	14,5

Der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen von Ladendiebstählen ist sowohl insgesamt, als auch differenziert in den Bereichen des einfachen und schweren Ladendiebstahls, im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen und markiert jeweils einen Tiefstwert im Betrachtungszeitraum.

²Dezimalzahlen sind auf die erste Nachkommastelle gerundet.

4. Hat die Landesregierung validierte Erkenntnisse über die Dunkelziffer betreffend Straftaten nach Frage 1?

Zu 4.:

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 4 des Antrags des Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP, Ladendiebstahl – Anzahl, Schaden und öffentliches Interesse, Drucksache 17/7021, wird verwiesen.

Viktimisierungssurveys wie beispielsweise durch das Institut für Kriminologische Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) durchgeführte Sicherheitsbefragungen befragen in der Regel private Personen und ihr Erlebens- und Meldeverhalten bei Straftaten gegen sie selbst. Ladendiebstähle betreffen jedoch meist gewerbliche Opfer (Geschäfte), die in solchen Haushaltsbefragungen nicht erfasst werden. Zudem sind unbeobachtete oder nicht gemeldete Diebstähle den Kunden oft gar nicht bekannt, sodass der Dunkelzifferanteil so nicht ermittelt werden kann. Entsprechend liegen der Landesregierung keine ergänzenden Erkenntnisse zum Umfang des betreffenden Dunkelfeldes vor.

6. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung gegen Ladendiebstähle?

7. In welcher Form unterstützt die Landesregierung den Einzelhandel bei Schutzmaßnahmen gegen Ladendiebstahl?

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung ergreift vielfältige Maßnahmen gegen Ladendiebstähle und zur Unterstützung des Einzelhandels.

Ein Polizeieinsatz erfolgt, wenn der Einzelhandel im Zusammenhang mit einem Ladendiebstahl die polizeiliche Unterstützung anfordert. In der Regel geschieht dies, wenn Maßnahmen im Anschluss an den Ladendiebstahl mit der betroffenen Person bzw. den betroffenen Personen nicht eigenverantwortlich durchgeführt werden können – etwa aufgrund unkooperativen Verhaltens und/oder einer nicht gesicherten Identität. In diesem Rahmen führen die Einsatzkräfte die entsprechenden strafprozessualen Maßnahmen durch und übermitteln nach deren Abschluss eine Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung.

In Fällen, in denen die Personen sich kooperativ zeigen und die Identität feststeht, werden meist Anzeigenformulare durch die Verantwortlichen des Handelsbetriebs an die örtlich und sachlich zuständige Polizeidienststelle übermittelt. In der Regel sind das die zuständigen Polizeireviere, welche die Strafanzeige nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft vorlegen.

Das Referat Prävention beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) entwickelt im Bereich der polizeilichen Kriminalprävention von Diebstahlsdelikten Programme und Medien, die landesweit standardisiert durch die regionalen Referate Prävention umgesetzt und lage- und brennpunktorientiert ergänzt werden.

Im Phänomenbereich Ladendiebstahl wenden sich Unternehmen aus verschiedenen Branchen an die regionalen Polizeipräsidien, deren Anliegen dort individuell und bedarfsorientiert bearbeitet werden. Veranstaltungen vor Ort führen Präventionsbeamtinnen und -beamte in Form von Präventionsvorträgen durch, welche sich inhaltlich mit Statistik, Tatbegehungsweisen und rechtlichen Aspekten befassen und in denen darüber hinaus hilfreiche Verhaltensweisen und Tipps zum Schutz vor Ladendiebstahl vermittelt werden.

Das Referat Prävention beim LKA BW unterhält einen regelmäßigen themenspezifischen Austausch mit den Regionalpräsidien und beobachtet die aktuelle Lage, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren und angepasste Maßnahmen entwickeln zu können.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) informiert im Internet unter <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/diebstahl/ladendiebstahl/> umfassend über das Thema Ladendiebstahl und beleuchtet dabei u. a. mögliche bauliche, organisatorische und technische Schutzmaßnahmen.

Aktionstage des Handelsverbands Baden-Württemberg (HBW) werden auf Anfrage durch Referententätigkeiten des LKA BW unterstützt.

Die Polizei Berlin führt jährlich eine Präventionswoche zum Thema Taschendiebstahl und Diebstahl in Lebensmittelgeschäften durch. Das ProPK und das LKA BW begleiten diese Präventionswoche mit Social-Media-Beiträgen oder einer Pressemitteilung.

Im Bereich der Strafverfolgung trägt insbesondere die am 15. Juni 2018 in Kraft getretene Neuregelung in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Anwendung der strafprozessualen Opportunitätsvorschriften nach §§ 153, 153a Strafprozessordnung (StPO) entscheidend zu einer konsequenteren Strafverfolgung von Ladendiebstählen durch erwachsene Straftäter bei. Dort ist unter 1.1 bestimmt, dass das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 153 Absatz 1 StPO auch bei massenhaft auftretenden Eigentumsdelikten in jedem Einzelfall sorgfältig und unter besonderer Berücksichtigung der spezial- und generalpräventiven Auswirkungen einer folgenlosen Einstellung des konkreten Ermittlungsverfahrens zu prüfen ist. Die Regelung ersetzte die bis dahin geltende Bestimmung der Verwaltungsvorschrift zur strafverfahrensrechtlichen Behandlung der Kleinkriminalität vom 4. Oktober 2012, die vorsah, dass die sanktionslose Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen (Laden-)Diebstahls dann in Betracht kommen kann, wenn der Wert des Diebesguts 25 Euro nicht übersteigt und im Einzelfall keine Besonderheiten, wie etwa einschlägige strafrechtliche Vorbelastungen oder ein Hinweis auf eine professionelle Tatbegehung, vorliegen. Anstelle einer schematischen, weitgehend an einer Wertgrenze orientierten Verfahrensbearbeitung ist eine an general- und spezialpräventiven Erwägungen ausgerichtete, einzelfallbezogene staatsanwaltschaftliche Entscheidung getreten.

Sofern Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, sollten diese seitens der Handelsbetriebe niederschwellig und konsequent bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Das LKA BW und die Referate Prävention der regionalen Polizeipräsidien unterstützen den Einzelhandel mit gezielten Empfehlungen, deren Umsetzung die Sicherheit in Verkaufsräumen erhöht und damit das Risiko von Ladendiebstählen reduziert. Diese entsprechen unter anderem den nachfolgenden Ausführungen.

Täterinnen und Täter nutzen Gelegenheiten aus, in denen sie wissen oder vermuten, unbeobachtet zu sein. Tatgelegenheiten können durch aufmerksames Verkaufspersonal minimiert werden, da sie bspw. ein besonderes Augenmerk auf mitgebrachte Behältnisse oder auffälliges Verhalten legen können. Auch der Einsatz von Sicherheitskräften hat sich in besonders diebstahlsgefährdeten Geschäften bewährt. Empfehlungen zu baulichen Maßnahmen, wie die Gestaltung übersichtlicher und gut ausgeleuchteter Ladenflächen, ist ein weiterer Baustein. Insbesondere hochwertige Waren sollten durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise elektronische Artikelsicherungen oder gesonderte Verschlussverhältnisse versehen sein, die eine Wegnahme erschweren oder einen Alarm auslösen.

Sicherungstechnik und Überwachungseinrichtungen können aufmerksames Personal immer nur ergänzen und niemals ersetzen. Eine wirkungsvolle Videoüberwachung, ist ratsam, jedoch auch mit hohem Aufwand und Kosten verbunden.

Die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen der Polizei Baden-Württemberg werden hier auf Anforderung bedarfsorientiert tätig. Im Übrigen kann hier auch auf die bereits genannte Internetseite der ProPK hinsichtlich Informationen zu möglichen Schutzmaßnahmen verwiesen werden.

Zuletzt fand Anfang Mai 2025 ein Treffen zwischen Vertretern des HBW und dem Innenminister statt. Bei dem konstruktiven Austausch wurden Fallbeispiele, Problemstellungen und etwaig denkbare Lösungsansätze zur Bekämpfung von Ladendiebstählen besprochen. Auch wurden mögliche Kooperationsfelder thematisiert. Weitere Abstimmungen zu einer möglichen Ausgestaltung der weiteren Zusammenarbeit sind in Bearbeitung.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen